

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 7 (Porz)	09.02.2017

Fahrradschutzstreifen entlang der Kölner Straße in Ensen und Westhoven
hier: Anfrage der CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung Porz in der Sitzung am 04.10.2016,
TOP 8.2.1

Die CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung Porz bittet um die Beantwortung folgender Fragen:

Frage 1:

„Wann wird in Ensen und Westhoven ein beidseitiger Fahrradschutzstreifen auf der stark befahrenen Kölner Straße eingerichtet?“

Antwort der Verwaltung:

Die Maßnahme ist in das Arbeitsprogramm der Verwaltung aufgenommen worden. Es gibt zurzeit keinen neuen Sachstand.

Frage 2:

„Ist dem Fahrradbeauftragten der Stadt Köln der Beschluss vom 03.05.2012 bekannt und mit welchen Maßnahmen unterstützt er dies?“

Antwort der Verwaltung:

Der Beschluss ist dem Fahrradbeauftragten selbstverständlich bekannt. Es ist vorgesehen, die Maßnahme so zeitnah wie möglich zu bearbeiten.

Frage 3:

„Sieht die Verwaltung ihre kommunale Verkehrssicherungspflicht auch ohne die Einrichtung von Fahrradschutzstreifen als erfüllt an und wenn ja, mit welcher Begründung?“

Antwort der Verwaltung:

Rechtlich geregelt ist, daß der Radfahrer, wenn keine Radfahreinrichtung vorhanden ist, die Fahrbahn mitbenutzen muß. Das kommt in Deutschland leider noch häufig vor und ist oft nicht sehr radfahrerfreundlich. Allerdings ist verstößt eine solche Regelung grundsätzlich nicht gegen die Verkehrssicherungspflicht.

